

Vereinigung Kommunalen Polizeikorps des Kantons Zürich (VKPKZ)

Statuten

I. Name / Sitz / Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Vereinigung Kommunalen Polizeikorps des Kantons Zürich», nachstehend VKPKZ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die VKPKZ ist die institutionelle Vertretung der kommunalen Polizeikorps im Kanton Zürich, ausgenommen die Korps der Städte Zürich und Winterthur. Vertreten werden die Korps durch die jeweiligen Polizeichefs.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der VKPKZ befindet sich am Dienstort des Präsidenten.

Art. 3 Zweck

Die VKPKZ bezweckt:

- Fördern der Zusammenarbeit sowie des Informations- und Erfahrungsaustausches in beruflichen Fragen
- Erarbeiten von Vorschlägen zur Lösung gemeinsamer Probleme
- Vertreten gemeinsamer Interessen gegenüber Behörden, Organisationen und der Öffentlichkeit
- Unterhalten von Kontakten zu Partnerorganisationen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Als Mitglieder können alle kommunalen Polizeikorps des Kantons Zürich, ausgenommen die Polizeikorps der Städte Zürich und Winterthur, aufgenommen werden.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung sowie durch schriftliche Austrittsmeldung jeweils auf das Ende des Kalenderjahres. Die Austrittsmeldung muss spätestens am 30. September beim Präsidenten eingetroffen sein.

Vereinigung Kommunalen Polizeikorps des Kantons Zürich (VKPKZ)

Statuten

III. Organe

Art. 6 Organe

Die Organe sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie fünf weiteren Mitgliedern
- c. die Rechnungsrevisoren

Art. 6a Spezialaufgaben

Für Spezialaufgaben können aussenstehende Fachpersonen beigezogen werden, denen jedoch das aktive Wahl- und Stimmrecht nicht zusteht.

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der VKPKZ. Sie tagt in der Regel dreimal pro Jahr. Ihr obliegen:

- a. Wahl des Präsidenten
- b. Wahl des Vizepräsidenten sowie der weiteren Vorstandsmitglieder
- c. Wahl des Sekretärs
- d. Wahl des Kassiers
- e. Wahl der Rechnungsrevisoren
- f. Protokollgenehmigung
- g. Genehmigung bzw. Revision der Statuten
- h. Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- i. Genehmigung der jährlichen Voranschläge, Abnahme der Jahresrechnung und allfälliger Spezialrechnungen
- j. Festsetzung der Sitzungs- und Taggelder sowie der jährlichen Vergütungen
- k. Aufnahme neuer Mitglieder
- l. Auflösung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt nach Vorschrift der Statuten.

Art. 8 Vorbereiten der Mitgliederversammlung

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Präsidenten spätestens zwei Wochen vor der Tagung schriftlich einzureichen. Die Festsetzung der Traktandenliste erfolgt durch den Präsidenten und den Sekretär.

Art. 9 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der gewünschten Traktanden verlangt, oder falls er es für nötig erachtet.

Vereinigung Kommunalen Polizeikorps des Kantons Zürich (VKPKZ)

Statuten

Art. 10 Abstimmungen und Wahlen

Das aktive Stimm- und Wahlrecht steht nur den an den Mitgliederversammlungen anwesenden Vertretern im Sinne von Art. 1 dieser Statuten zu. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr.

Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder, des Sekretärs und des Kassiers sowie der Rechnungsrevisoren erfolgt durch die Mitgliederversammlung, jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten erfolgt alternierend.

Für die Auflösung der VKPKZ ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

Der Präsident stimmt in jedem Fall mit; bei Stimmgleichheit steht ihm der Stichentscheid zu.

IV Vorstand

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie fünf weiteren Mitgliedern und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten, selbst.

a. Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand

- führt die Geschäfte, sofern nicht andere Organe dafür zuständig sind, er vollzieht insbesondere die Beschlüsse der VKPKZ
- schliesst Verträge ab
- zieht für allfällige Projektierungen die erforderlichen Fachleute bei
- beaufsichtigt die Projekte
- führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage
- kann unter seiner Verantwortung beratende Kommissionen und Sachverständige mit der Vorbereitung von Geschäften beauftragen
- koordiniert den Bereich Informatik, namentlich die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen
- delegiert Mitglieder in externe Gremien und Organisationen als offizielle Vertreter der VKPKZ
- koordiniert namentlich die Bereiche Einsatzmittel und Selbstverteidigung
- erlässt die erforderlichen Pflichtenhefte.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die VKPKZ führen kollektiv zu zweien der Präsident und der Sekretär oder deren Stellvertretungen. Namentlich die interne Korrespondenz der Vereinigung kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten durch den Sekretär gezeichnet werden.

Vereinigung Kommunalen Polizeikörpers des Kantons Zürich (VKPKZ) Statuten

b. Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten

Der Präsident

- vertritt die VKPKZ nach aussen
- bereitet zusammen mit dem Sekretär die Anträge vor (Mitgliederversammlungen/
Vorstandssitzungen)
- legt die Traktandenliste fest
- lädt rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung ein
- organisiert und leitet die Mitgliederversammlungen
- führt Vertragsverhandlungen
- führt und leitet die Vorstandssitzungen
- führt die übrigen Geschäfte.

c. Aufgaben und Befugnisse des Vizepräsidenten

Der Vizepräsident unterstützt bzw. vertritt den Präsident in allen Belangen.

d. Aufgaben und Befugnisse des Sekretärs und des Kassiers

Die Aufgaben des Sekretärs und des Kassiers sind in den entsprechenden Pflichtenheften festgehalten. Diese beiden Funktionäre können dem Vorstand angehören. Falls sie nicht Vorstandsmitglieder sind haben sie beratende Stimme.

e. Aufgaben und Befugnisse der Revisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung jeweils bis spätestens 15. März des Folgejahres und stellen der Mitgliederversammlung Antrag.

V. Besondere Bestimmungen

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der VKPKZ haftet ausschliesslich das Vermögen des Vereins. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können geändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 14 Auflösung der Vereinigung

Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation der VKPKZ bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einer Institution zuzuweisen, die die gleichen Ziele wie die VKPKZ verfolgt. Dieser Entscheid wird mit einfachem Mehr gefällt.

Vereinigung Kommunalen Polizeikorps des Kantons Zürich (VKPKZ) Statuten

Die Auflösung des Vereins erfolgt von Gesetzes wegen, wenn die VKPKZ zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Mit Genehmigung vom 6. Juni 2012 durch die Gründungsversammlung wurden die vorliegenden Statuten in Kraft gesetzt.

Mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 5. März 2014 wurden die Statuten teilrevidiert.

Horgen, 5. März 2014

Der Präsident:

Der Aktuar/Sekretär:

Rolf Baer

Georges Poli